

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ec8d3f88-94f9-3e51-8f33-32cb2773df24>

Bibliografie

Titel	Arbeitsstätten-Richtlinie Sichtverbindung nach außen Zu § 7 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung (ASR 7/1)
Amtliche Abkürzung	ASR 7/1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 1 ASR 7/1 - Grundsatz [\(1\)](#)

Die Sichtverbindung nach außen muss in Augenhöhe durch Fenster, durchsichtige Türen oder Wandflächen den Ausblick aus dem jeweiligen Raum ins Freie ermöglichen. Die Abmessungen der Abstandsflächen im Freien vor den als Sichtverbindung vorgesehenen Fernstern oder Wandflächen richten sich nach den Bestimmungen des Bauordnungsrechts der Länder.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Nach [§ 8 Absatz 2 der Verordnung über Arbeitsstätten \(Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV\) vom 12. August 2004](#) (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960), gelten die im Bundesarbeitsblatt bekannt gemachten Arbeitsstättenrichtlinien bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, fort.

